



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: betreffend des Postulats [2012-351](#) der BDP/GLP-Fraktion, der CVP/EVP-Fraktion, der FDP-Fraktion und der SVP-Fraktion:
Verkürzung Kündigungsfrist auf 6 Monate bei der BLPK.

Datum: 14. April 2015

Nummer: 2015-138

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 14. April 2015

betreffend des Postulats [2012-351](#) der BDP/GLP-Fraktion, der CVP/EVP-Fraktion, der FDP-Fraktion und der SVP-Fraktion: Verkürzung Kündigungsfrist auf 6 Monate bei der BLPK.

1. Ausgangslage

Das Postulat 2012-351 der BDP/GLP Fraktion, der CVP/EVP-Fraktion, der FDP-Fraktion und der SVP-Fraktion wurde am 29. November 2012 als dringlich eingereicht und mit folgendem Wortlaut überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend die notwendigen rechtlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die der BLPK angeschlossenen Arbeitgeber bis zur Inkraftsetzung der Reform und Sanierung der BLPK ihre Anschlussverträge mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Monatsende kündigen können.

2. Beantwortung des Postulats

Mit dem Informationsschreiben der BLPK vom 19. Dezember 2012 wurden die angeschlossenen Arbeitgebenden informiert, dass der Verwaltungsrat der BLPK am 14. Dezember 2012 beschlossen hat, ihnen einmalig, d.h. unabhängig vom Inkrafttreten der Reform der BLPK, für eine ordentliche Kündigung des Anschlussvertrages per 31. Dezember 2013 eine verkürzte Kündigungsfrist von 6 statt 12 Monaten zu gewähren. Somit galt per Datum des Informationsschreibens für eine ordentliche Kündigung per 31. Dezember 2013, dass diese bis spätestens 30.6.2013 bei der BLPK eingereicht werden musste.

Aufgrund der damals bereits bekannten wesentlichen Änderung bei der BLPK bestand bereits gemäss Bundesrecht vor Inkrafttreten der Reform zusätzlich ein ausserordentliches Recht zur Kündigung des Anschlussvertrages. Eine solche Kündigung hatte unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu erfolgen, d.h. die Kündigung musste bis spätestens 1. Dezember 2014 eingereicht sein, so dass das Anliegen des Postulats sogar wesentlich „übererfüllt“ wurde.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat der BDP/GLP-Fraktion, der CVP/EVP Fraktion, der FDP Fraktion und der SVP Fraktion betreffend Verkürzung Kündigungsfrist auf 6 Monate bei der BLPK (2012-351) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 14. April 2015

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter